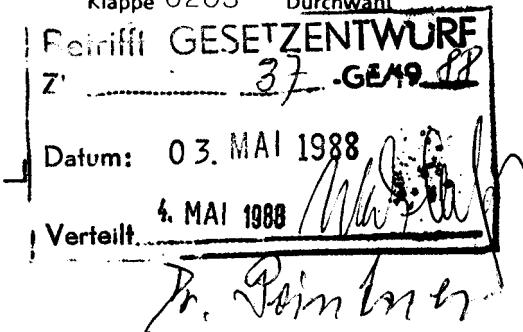


1/SN-124/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.064/50-V/1/1988
 An das
 Bundesministerium
 für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 1014 Wien

1010 Wien, den 27. April 1988
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft Dr. Karl Leberl



Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Gewerbesteuergesetz
 1953 (Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand);
 Stellungnahme des Ressorts

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird, GZ 06 0102/3-IV/6/88, nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stellung wie folgt:

Der gegenständliche Entwurf zur Reform der Ertragsbesteuerung bei der Gewerbesteuer entspricht der Ankündigung in der Regierungserklärung vom 28.1.1987, die für die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter eines Betriebes derzeit bestehende Hemmnisse beseitigen zu wollen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer am eigenen Betrieb stellt aber nicht nur ein steuerrechtliches Problem dar sondern weist darüber hinaus eine Vielzahl sozialpolitischer Aspekte auf.

Dazu zählt unter anderem die Frage eines möglichen nachteiligen Einflusses auf die Höhe von Sonderzahlungen, Abfertigungen, Pensionen etc., dies insbesondere dann, wenn

- 2 -

Beteiligungen als direkter oder indirekter Lohnersatz angeboten werden. Ebenso scheint eine Klärung der Position des mitbeteiligten Arbeitnehmers im Insolvenzfall geboten.

So kann ein als stiller Gesellschafter am Unternehmen beteiligter Arbeitnehmer bei Konkurs des Arbeitgebers seinen Auseinandersetzungsanspruch nur als Konkursgläubiger geltend machen; rückständige Einlagen hat er bis zur Höhe seines Verlustanteiles einzubezahlen (§ 341 HGB). Darüber hinaus gewährt § 342 HGB dem Masseverwalter ein Anfechtungsrecht, wenn dem stillen Gesellschafter auf Grund einer Vereinbarung im letzten Jahr vor der Konkursöffnung die Einlage zurückgezahlt oder ihm sein Verlustanteil ganz oder teilweise erlassen worden ist. Die Anfechtung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Konkurs durch Umstände verursacht wurde, die erst nach der Vereinbarung entstanden sind. Dies bedeutet, daß die Rückzahlung der vom Arbeitnehmer geleisteten Einlage, die gerade im Hinblick auf die drohende Zahlungsunfähigkeit erfolgt, grundsätzlich anfechtbar ist.

Nach ho. Ansicht wären daher neben der gewerbesteuerlichen Problematik auch diese grundsätzlichen Fragen der Arbeitnehmerbeteiligung einer Lösung zuzuführen.

25 Ausfertigungen dieser Ressortstellungnahmen wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

M a r t i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

